

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Stadtrates, am 26.01.2017, 18:00 Uhr, im großen Saal des
Schloßtheaters, Schloßhof 6, Ottweiler

Anwesend waren:

Der Vorsitzende

1. Herr Holger Schäfer

Die Mitglieder (Stimmberechtigt)

2. Herr Christian Batz NÖ Top 2 abwesend
3. Herr Christian Breyer
4. Herr Dr. Wolfgang Brück
5. Herr Friedel Budke
6. Herr Hennig Burger bis 19.00 Uhr Top 5 einschl.
7. Frau Iris Calmano
8. Frau Nicole Cayrol
9. Herr Robert Ehm
10. Frau Katja Emde-Heckmann
11. Herr Klaus Gerhardt
12. Herr Robert Gerhardt
13. Herr Axel Haßdenteufel
14. Frau Judith Heckmann
15. Herr Hans-Peter Jochum
16. Herr Ingo Klein
17. Frau Bianca Knapp
18. Herr Torsten Knapp
19. Frau Ute Mertel
20. Herr Karl-Heinz Nätzer
21. Herr Sebastian Paetzel
22. Herr Markus Schley
23. Herr Michael Schmidt ab 18.05 Uhr Top 1
24. Herr Johannes Schmitt
25. Herr Günther Sticher
26. Herr Mathias Thull
27. Herr Uwe Trautmann
28. Frau Elke Walgenbach
29. Herr Marc Welter

Es fehlten

30. Frau Melitta Daschner
31. Herr Knut Franzisky
32. Herr Stephan Klein
33. Herr Jan Rosenfeldt
34. Herr Mudi Sisamci

von der Verwaltung

35. Frau Iris Brück
36. Herr Mario Franzisky

37. Herr Holger Herrmann Personalrat
38. Herr Ralf Hoffmann
39. Herr Gerhard Schmidt
40. Herr Stefan Schmidt
41. Frau Doris Schwager als Protokollführerin

Herr Schäfer eröffnet die erste Stadtratssitzung im neuen Jahr. Er begrüßt alle Stadtratsmitglieder und heißt den Ortsvorsteher Herrn Ratunde aus Fürth herzlich willkommen. Ebenso begrüßt er den Kreisbeigeordneten Herrn Weber, die anwesenden Ortsratsmitglieder sowie die anwesenden Bürgerinnen und Bürger, den Personalratsvorsitzenden Holger Herrmann und Frau Meyer von der Saarbrücker Zeitung.

Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Bedenken erhoben. Unter Bezugnahme auf den § 44 (1) KSVG wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Der Bürgermeister verpflichtet vor Eintritt in die Tagesordnung das neue Stadtratsmitglied, Herr Torsten Knapp. Herr Schäfer liest die Verpflichtungsformel vor, diese wird per Handschlag bestätigt.

Mit Schreiben vom 18.01.2017 erfolgte eine Erweiterung der Tagesordnung der Stadtratssitzung am heutigen Tag. Die Fristen wurden eingehalten, dennoch bittet der Bürgermeister, die Tagesordnung um diese beiden Punkte zu erweitern. Hierzu gibt es keine Einwände.

Es liegt ein Antrag der CDU - Fraktion aus dem Bau- Umwelt- und Sanierungsausschusses vor. Die Tagesordnung soll um den Punkt Genehmigung des Windparks Ottweiler / Bexbach erweitert werden. Da es keine Einwände gibt, ist der Punkt angenommen.

Somit verschieben sich die nachfolgenden Tagesordnungspunkte durch Einfügung dieser drei Punkte entsprechend.

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Sitzung

- 1 . Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 08.12.2016 - öffentliche Sitzung
- 2 . Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2020

- Vorlage: Amt 20/029/2016
3. Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes "In der Weiherwies", Annahme des Planentwurfes mit Begründung, Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
Vorlage: Amt 61/011/2017
 4. Erstellung einer periodischen Forstbetriebsplanung für den Stadtwald Ottweiler
Vorlage: Amt 60/107/2016
 5. Genehmigungsverfahren Windpark Ottweiler / Bexbach
 6. Nachbesetzung von Ausschüssen
Vorlage: Amt 10/002/2017
 7. Mitteilungen und Anfragen
 - 7.1 Information zur geplanten Beschlussfassung in der Verbandsversammlung des eGo-Saar am 07.03.2017 zur Genehmigung des Wirtschaftsplans 2016
Vorlage: Amt 10/001/2017
 8. Einwohnerfragestunde

B) Nichtöffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 08.12.2016 - nicht öffentliche Sitzung
2. Sanierung oberer Wethsammler: Vergabe von Rodungsarbeiten
Vorlage: Amt 60/001/2017
3. Mitteilungen und Anfragen

A) Öffentlicher Sitzung

TOP 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 08.12.2016 - öffentliche Sitzung

Gegen die Abfassung der Niederschrift über die Sitzung vom 08.12.2016 wird folgender Einwand erhoben:

Herr Burger bittet um eine Korrektur der Niederschrift der Sitzung vom 08.12.2016, auf Seite 9 soll der zweitletzte Abschnitt um drei Worten ergänzt werden:

Herr Burger stimmt den Vorschlägen zu. Die Grundsteuer werde um 20 % **"in drei Jahren"** und die Gewerbesteuer um ca. 0,1 % erhöht.

Beschluss:

Die Änderung des Herrn Burger wird einstimmig angenommen.

TOP 2 Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2020
Vorlage: Amt 20/029/2016

Sachverhalt:

Nach den Vorschriften des § 90 KSVG in Verbindung mit § 9 KommHVO ist der städtischen Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Eine Grundlage der Ergebnis- und Finanzplanung ist das durch den Stadtrat zu beschließende, jährlich der Entwicklung anzupassende Investitionsprogramm. Bezüglich der Ansätze für Investitionen im Haushaltsjahr 2017 stellt es die konkrete Basis dar.

Der Entwurf des Investitionsprogramms für den Zeitraum 2016 bis 2020 ist als Anlage 1 der Originalniederschrift beigelegt. Die aktuelle Darstellung erfolgt mittels dem ab 2017 verbindlich vorgegebenen Muster nach Anlage 8a der Verwaltungsvorschrift (VV) zu haushaltsrechtlichen Bestimmungen des KSVG und der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO).

Eine Ausfertigung des Investitionsprogrammes in der bisherigen Form ist als Anlage 2 der Originalniederschrift ebenfalls beigelegt.

Bei der Fortschreibung des Investitionsprogramms sind, auf das Jahr 2017 bezogen, folgende Aspekte zu berücksichtigen:

a) Einzelmaßnahmen werden nur noch gefördert nach einschlägigen gesetzlichen Regelungen (insbesondere in den Bereichen Infrastruktur, Stadtsanierung, Verkehr/GVFG, Kinderbetreuung, Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED).

b) Eine so genannte „freie Spitze“ zur Finanzierung von Investitionen war bisher nicht vorhanden. Auch im Ergebnishaushalt 2017 werden die Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit die Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigen.

Sonstige eigene Einnahmen beschränken sich im Wesentlichen auf mögliche Vermögensverwertungen (Grundstücksveräußerungserlöse), Straßenausbaubeiträge (Maßnahme „Zur Ring“) und erwartete Spendengelder.

c) Hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit von Kreditaufnahmen werden durch das Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde (LAVA) Haushalt und die haushaltssubventionierte Sonderrechnung Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb zusammen betrachtet.

Die Basis für den genehmigungsfähigen Investitionskredit-Bedarf im Rahmen der Haushaltsgenehmigung bildet der aktuelle Krediterlass des Innenministers aus dem Jahr 2015.

Der genehmigungsfähige allgemeine Kreditrahmen der Stadt Ottweiler für das Haushaltsjahr 2017 wurde danach – in Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt (LAVA) - auf insgesamt **654.750 €** beziffert. Im Wirtschaftsplan der Sonderrechnung Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb ist für das Jahr 2017 keine Investitionskredit-Aufnahme vorgesehen, so dass der allgemeine Kreditrahmen 2017 in voller Höhe im Rahmen des Haushaltes in Anspruch genommen werden kann.

Im Bereich des **allgemeinen Kreditrahmens** wurden für das Haushaltsjahr 2017 Investitionskredite in Höhe von insgesamt **654.600 €** eingeplant. Wie in den Jahren zuvor wurde außerdem im Bereich **Kinderbetreuung** ein **Sonderkredit in Höhe von 5.000 €** veranschlagt (Ifd. Nr. 24 Anlage 1).

Die Ansätze im Bereich des allgemeinen Kreditrahmens umfassen u.a. auch Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG vom 24.06.2015). Maßnahmen nach den Regelungen des KInvFG können bis zu einem Höchstbetrag mit einer Quote von 90 % bei einem Eigenanteil von 10 % gefördert werden. Der Höchstbetrag für die Stadt Ottweiler wurde auf 1.039 T€, die Zuschuss-Quote auf 935,1 T€ beziffert. Gefördert werden nach der Förderrichtlinie des Ministeriums für Inneres und Sport vom 1. September 2016 insbesondere Maßnahmen in den Bereichen Infrastruktur und Bildung. Für das Haushaltsjahr 2017 ist eine Bezuschussung nach dem KInvFG für die energetische Sanierung der Grundschule Lehbesch einschließlich der Erneuerung der Heizungsanlagen im Schulgebäude, in der Turnhalle sowie im Hausmeister-Wohnhaus veranschlagt (Ifd. Nr. 16, 17 und 18 Anlage 1).

Das **Volumen** der veranschlagten **Investitionskredite** (allgemeiner Kreditrahmen und Sonderkredit) beträgt insgesamt **659.600 T€** und steht unter dem Vorbehalt der formalen Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt.

d) Die Zusammenstellung der Maßnahmen bei der Aufstellung des Investitionsprogrammes erfolgte einerseits unter der Beachtung von gesetzlichen Auflagen (z. B. Energie-Einsparverordnung / ENEV) sowie von sicherheitstechnischen Vorgaben. Andererseits fanden bereits gefasste Ratsbeschlüsse (wie z. B. Maßnahme „Zur Ring“, Ifd. Nr. 35 Anlage 1) Berücksichtigung.

Der **vorgesehene Maßnahmenkatalog 2017** mit einem Volumen von 3.207.500 € enthält

- den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden -einschl.Stadtsan.- = 56.000 €
- den Erwerb von beweglichem Vermögen = 302.000 €
- Baumaßnahmen = 2.844.500 €
- Anteile an Investitionen Dritter/einschl. Investitionsförderung = 5.000 €

Die **angenommene Finanzierung** stellt sich wie folgt dar:

- Verkaufserlöse = 86.000 € (insbes. Grundst.Stadtsan.u.- allgemein)
- Straßenausbau-Beiträge = 340.000 € (Maßnahme „Zur Ring“, Fürth)
- Zuschüsse –insbes. vom Land- = 2.121.900 € (vgl. oben a und c)
- Kredite = 659.600 € (vgl. oben c)

Die im Einzelnen für das Jahr 2017 vorgesehenen Maßnahmen einschl. Erläuterungen sind der als Anlage 3 der Originalniederschrift beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

Aus dem Katalog der im Entwurf des Investitionsprogramms enthaltenen wichtigen Maßnahmen, die in den kommenden Jahren realisiert werden müssen bzw. noch anstehen, wurde für das Haushaltsjahr 2017 seitens der Verwaltung wiederum eine Priorisierung hinsichtlich der Dringlichkeit vorgenommen – eine Notwendigkeit, die sich ergibt aus dem im Zusammenhang mit der Haushaltssanierung stehenden geringen Finanzierungsspielraum.

Herr Schäfer informiert über die Abstimmung in den Ortsräten sowie im Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss und erläutert ausführlich die Sitzungsvorlage.

Herr Batz informiert, dass das vorliegende Investitionsprogramm die Fortschreibung des letztjährigen Programmes sei, das der Stadtrat einstimmig beschlossen habe. Er informiert, dass es zusätzlich 5 neue Maßnahmen gebe, die absolut sinnvoll seien. Die Forderung der SPD vom letzten Jahr, dass die Stadt Zuschüsse bekomme, wurde umgesetzt. Was im Programm steht, sei absolut notwendig und richte sich schwerpunktmäßig auf das städtische Vermögen. Aus diesem Grund stimmt die CDU-Fraktion dem Investitionsprogramm zu.

Frau Emde-Heckmann teilt mit, dass die WuSB dem Programm in dieser Form nicht zustimme. Sie begründet dies damit, dass Steinbach keine Berücksichtigung finde, obwohl eine Prioritätenliste verabschiedet worden sei. Stattdessen steht die Maßnahme Schutzhütte am Aussichtsturm Betzelhübel im Programm. Diese Maßnahme sei weder vom Ortsrat betrachtet noch vorgeschlagen worden. Da es noch keinen Nutzungsplan gibt, fordert die WuSB das Projekt zurück zu stellen und das Geld in Stein-

bach zu investieren. Des Weiteren möchte Frau Emde-Heckmann wissen, was mit Erlösen aus den Stadtteilen passiere. Ihrer Meinung nach gehören diese Erlöse in den Ortsteil Steinbach. Dies möchte bitte bei der nächsten Haushaltsplanung berücksichtigt werden.

Herr Schäfer teilt Frau Emde-Heckmann mit, dass die Erlöse in die allgemeinen Deckungsmittel für die Defizite fließen.

Herr Burger informiert über das Investitionsprogramm. Dies sollte im Gesamtzusammenhang betrachtet werden und teilt mit, dass die großen Projekte erst jetzt anstehen. Das müsse natürlich dazu gerechnet werden. Alles in allem werden sich die in 2017 und den Folgejahren umzusetzenden Maßnahmen auf mehrere Mio. € belaufen. Die Voraussetzungen dazu seien überhaupt nicht gegeben, das Programm in dieser Form umzusetzen. Daher stimmt er dem vorliegenden Programm so nicht zu.

Frau Cayrol teilt mit, dass Projekte enthalten sind, die notwendig sind wie z. B. den Feuerschutz. Was allerdings fehle, seien Impulse, Innovationen, die zeigen wie unsere Stadt vorangebracht werden sollte. Die neuen Projekte seien entweder nicht neu oder seien nicht in ein Gesamtkonzept eingebettet. Die Ortsteile wurden aufgefordert Prioritätenlisten zu erstellen, was auch eine gute Idee war, um die Ortsteile gleichmäßig behandeln zu können. Diese Prioritätenlisten spiegeln sich im Investitionsprogramm kaum wieder. Die Außenstadtteile finden kaum Berücksichtigung. Auch wenn in dem Programm notwendige Punkte enthalten seien, die umgesetzt werden müssen, sei das Programm unausgewogen und zeige keinen Weg in die Zukunft. Daher stimmt die SPD-Fraktion nicht zu.

Herr Batz stellt klar, dass es nicht richtig sei, dass die Ortsteile nicht berücksichtigt seien. Es gibt Punkte, die vielleicht nicht auf die Ortsteile einzeln ausgewiesen seien, aber insgesamt profitieren die Ortsteile von den Projekten. Wenn die SPD das Programm kritisiere, könne Sie gerne die Projekte nennen, die sie im Programm haben möchte und uns mitteilen wo die Gelder hergenommen werden sollen. Dann könne ein Änderungsantrag gestellt werden, der diskutiert werden könne.

Herr Schley weist darauf hin, dass viele Projekte noch aus Altlasten stammen. Das müsse aufgearbeitet werden und funktioniere nicht in ein zwei Jahren.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Ortsratslisten oder die Dinge, die dort aufgeführt seien nicht zwingend investiv seien, sondern aus dem Unterhaltungshaushalt kommen und deshalb auch nicht im Investitionsprogramm stehen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich (10 Gegenstimmen, 1 Enthaltung, 17 Ja-Stimmen), das als Anlage 1 der Originalniederschrift beigefügte Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2020 unter dem Vorbehalt der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtbetrages der Investitionskredite im Volumen von 659.600 Euro zu beschließen.

**TOP 3 Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes "In der Weiherwies", Annahme des Planentwurfes mit Begründung, Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
Vorlage: Amt 61/011/2017**

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.9.2016 den Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „In der Weiherwies“ (Verlängerung Bleichstraße) gefasst.

Die Idee zur Entwicklung dieser ca. 6.000 qm großen innerstädtischen Brachfläche wurde als ein Ziel zur Entwicklung in der Altstadt im integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept für die Altstadt formuliert.

Als Projektpartner konnte der Saarländische Schwesternverband e.V. gewonnen werden. Er plant auf etwa der Hälfte der Fläche die Errichtung eines zweigeschossigen Wohnhauses für 24 behinderte Menschen. Hierbei soll ein für Ottweiler bestehender Bedarf mit dem Ziel gedeckt werden, in der Wohneinrichtung behinderten Menschen ein normales, selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen bzw. diese auf dem Weg dahin durch entsprechende, begleitende Angebote zu unterstützen. Der restliche Teil der Brachfläche soll zukünftig einer wohnbaulichen Entwicklung zugeführt werden. Der vorliegende Bebauungsplan soll hierzu im Sinne einer vorausschauenden aber auch für Behörden und Anwohner transparenten Planung das planerische Gesamtkonzept bereitstellen. Die Details der Planung sind im Entwurf des Bebauungsplanes und der dazu gehörenden Begründung zu ersehen. Weitere Fragen und Erläuterungen können im Laufe der Sitzung gegeben werden. Der Aufstellungsbeschluss vom 29.9.2016 muss wegen geringfügiger Veränderung des Geltungsbereiches des B-Planes wiederholt werden.

Der Bürgermeister erläutert die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass auch die Bürgerinformation stattgefunden habe. Im Ausschuss gab es eine einheitliche Meinung. Niemand der beiden großen Fraktionen möchte die derzeit geplante Sackgasse, sondern ein Anschluss an den Alten Weiher. Der Ausschuss hat dem Stadtrat die Empfehlung gegeben, es derzeit so laufen zu lassen. Dieser Änderungswunsch kann noch im laufenden Verfahren mit eingebracht werden. Mit dem neuen Eigentümer stehen wir bereits in Kontakt und das Kartenmaterial habe er erhalten mit einem Durchstich in Richtung „Alten Weiher“. Der Eigentümer hat noch Abstimmungsbedarf. Der Ausschuss hat aufgrund dieser Empfehlung mehrheitlich empfohlen.

Herr R. Gerhardt teilt mit, dass die SPD die Absicht des Saarländischen Schwesternverbandes die Errichtung für ein Wohnhaus für Menschen mit Behinderung begrüße. Die vorgesehene Erschließung in der Bleichstraße mit einem Wendehammer sei so nicht akzeptabel. Hier sollte eine Anbindung zur Straße "Im Alten Weiher" gründlich geprüft werden. Man sollte unverzüglich mit dem Grundstückseigentümer (ehemals Aldi) Kontakt aufnehmen, um die Mitbenutzung des großen Parkplatzes zu klären sowie die Nutzung der bereits vorhandenen Überführung des Wethbaches. Ebenso sei zu prüfen, ob eine Einbahnstraßenregelung Sinn mache. Die SPD-Fraktion stellt folgenden Antrag:

1. Das jetzt anstehende Planverfahren soll sich ausschließlich auf das Projekt des Schwesternverbandes beziehen. Das übrige Plangelände soll abgekoppelt werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt alle denkbaren Varianten und Anbindungen an den Alten Weiher zu prüfen und mit Kostenberechnungen dem Fachausschuss zur weiteren Beratung vorzulegen.
3. Das Planverfahren für das Restgrundstück sollte dann fortgesetzt werden. Bei diesen Beratungen können dann auch Überlegungen zur Umsetzung des Bebauungsplanes einbezogen werden.

Die SPD-Fraktion hält diese Vorgehensweise für zielführend, auch um dem Schwesternverband ein schnelles Baurecht erteilen zu können.

Herr K. Gerhardt teilt mit, dass die CDU über dieses Projekt sehr erfreut sei und für eine schnelle Umsetzung sei. Auch die CDU sei dafür, dass erst der 1. Bauabschnitt ins Auge gefasst werden solle und dass heute aber das gesamte Bauvorhaben beschlossen werden sollte, damit der Schwesternverband Planungssicherheit habe. Dazu bedarf es noch einer Offenlegung, Wünsche und Anregungen der Anwohner, von öffentlichen Stellen können dann angehört und zusammengetragen werden. Wenn alles zusammengetragen sei, kann dann ein Bebauungsplan erstellt werden. Die CDU stimmt diesem Beschluss zu. Der Antrag der SPD würde den Vorgang nur verzögern und werde deshalb abgelehnt.

Auch Herr Burger begrüßt das Projekt des Schwesternverbandes. Auch Herr Burger findet die Anbindung über den Alten Weiher sehr wichtig, er sei auch der Meinung, dass schnellstens mit dem neuen Eigentümer Kontakt aufgenommen werden müsse, damit das Projekt in diesem Jahr noch verabschiedet und mit der Bauphase begonnen werden könne.

„Herr Dr. Brück weist auf die Anhörung der Betroffenen hin. Es wird zu vielen Diskussionen kommen, zumal die Zufahrt und die Erschließung noch nicht geklärt seien. Er ist der Meinung, dass für ein Baugebiet ein Wendehammer nicht ausreichend sei. Diese Fragen und Unklarheiten tauchen irgendwann im Laufe des Verfahrens auf, dann heißt es um planen oder sogar von neuem beginnen. Die Erschließung des 1. Teils sei sowohl über die Bleichstraße als auch über die neue Brücke zum Alten Weiher geklärt. Die Grundstücksfrage ist auch geklärt und es ist geklärt was gebaut wird. Die Chance, dass der 1. Teil relativ schnell genehmigt und beschlossen werde, sei relativ groß. Die Wahrscheinlichkeit, dass das gesamte Gebiet mit den Unklarheiten nicht so schnell beschlossen werde, sei auch sehr groß. Daher sei die SPD dafür, dass der 1. Teil herausgenommen werde, da ja dort alles geklärt sei und ein schnelles Verfahren zu erwarten sei.“

Herr K. Gerhard teilt mit, dass wir zu dem Schluss gekommen seien, dass das Verfahren wie es von der Verwaltung vorgeschlagen wird, die bessere Variante sei.

Herr Dr. Brück erwidert Herrn K. Gerhardt, wenn ein einziger Anwohner klage, ruhe das gesamte Verfahren über Jahre.

Zunächst wird über den Antrag der SPD-Fraktion abgestimmt mit dem Ergebnis: 10 x ja, 17 x nein 1 x Enthaltung.

Damit sei der Antrag der SPD-Fraktion abgelehnt.

Beschluss:

BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES “IN DER WEIHERWIES“ IN DER STADT OTTWEILER

Der Stadtrat beschließt in öffentlicher Sitzung mehrheitlich (17 x ja 2 x nein, 9 x Enthaltung) am 26.01.2017 gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), die Aufstellung des Bebauungsplanes "In der Weiherwies".

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie ohne Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Im beschleunigten Verfahren können Bebauungspläne aufgestellt werden, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungspläne der Innenentwicklung) dienen.

Bei dem zu überplanenden Gebiet handelt es sich um eine vollständig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Ottweiler gelegenen Fläche mit einer Größe von gerundet 5700 qm.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines zweigeschossigen Wohnhauses für 24 behinderte Menschen in Verlängerung der Bleichstraße in Ottweiler zu schaffen. Ziel des Konzeptes des Saarländischen Schwesternverbandes e.V. ist es, in der Wohneinrichtung behinderten Menschen ein normales, selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen bzw. diese auf dem Weg dahin durch entsprechende begleitende Angebote zu unterstützen.

Ergänzend zu der Wohneinrichtung des Schwesternverbandes sollen ca. 4 Baugrundstücke für eine Wohnbebauung zur Deckung des Wohnraumbedarfes in Ottweiler erschlossen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "In der Weiherwies" lässt sich wie folgt beschreiben:

- im Norden: durch die rückwärtige Grundstücksgrenze der Grundstücke entlang der Illinger Straße 23-31 bzw. der Bleichstraße 9
- im Osten: durch die Grenze des Grundstücks der Bleichstraße 9

- im Süden: durch den Bachlauf „Weth“ (Gerberstraße); zur Schaffung einer fußläufigen Anbindung an den Parkplatz reicht hier an einer Stelle der Geltungsbereich bis an den Parkplatz „Im Alten Weiher“ heran
- im Westen: durch den Parkplatz des hier vorhandenen Getränkemarktes sowie der hier vorhandenen Spielhalle.

Die genauen Grenzen des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Da keine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet, ist der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB bekannt zu machen, wo sie sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann.

In Anwendung von § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB soll die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und TÖB nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes auf die Dauer eines Monats ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler stellt das Planungsgebiet als „Wohnbaufläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dar. Der Bebauungsplan „In der Weiherwies“ ist demnach aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

BESCHLÜSSE ZUR BILLIGUNG DES ENTWURFES, ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG UND DER PARALLELEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN ZUM BEBAUUNGSPLAN “IN DER WEIHERWIES“ IN DER STADT OTTWEILER

Der Rat der Stadt Ottweiler billigt den vom Büro ARGUS CONCEPT GmbH ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes "In der Weiherwies" in der Stadt Ottweiler.

Bei dem Entwurf des Bebauungsplanes handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB. Demnach kann das Bebauungsplan-Verfahren als beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB wird demnach von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Ebenso verzichtet wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung ist gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gem. § 13 a Abs. Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen und zu beteiligen.

In der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, die mindestens eine Woche vor Beginn der öffentlichen Auslegung erfolgen muss, ist darauf hinzuweisen,

- dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll (§ 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB)
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 BauGB),
- dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB).

TOP 4 Erstellung einer periodischen Forstbetriebsplanung für den Stadtwald Ottweiler
Vorlage: Amt 60/107/2016

Sachverhalt:

Die periodische Betriebsplanung für den Stadtwald Ottweiler wurde letztmalig zum Stichtag 01.01.2001 erstellt und ist im Jahr 2010 abgelaufen. Damit eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung im Stadtwald sichergestellt werden kann, wurde der SaarForst Landesbetrieb mit der Erneuerung der Betriebsplanung beauftragt. Diese hat eine Laufzeit von 10 Jahren und beginnt rückwirkend zum Stichtag 1. Januar 2016.

Rechtliche Grundlage für die Erstellung des periodischen Betriebsplans für den Stadtwald sind die §§ 13, 30 und 37 des Landeswaldgesetzes. Die Pläne werden in Zusammenarbeit mit der Forstbehörde durch einen Sachverständigen erstellt und durch das Ministerium für Umwelt genehmigt. Nach § 30 Absatz 3 Landeswaldgesetz ist der Betriebsplan vor seiner Genehmigung durch den Stadtrat zu beschließen.

Die Erstellung der Forsteinrichtung ist für die Stadt Ottweiler bis auf notwendiges Kartenmaterial (rd. 2.350,00 €) kostenneutral. Der Kostenaufwand war in den Forstwirtschaftsplänen der Jahre 2015 und 2016 dargestellt und ist auch bezahlt. Die Kosten für den Sachverständigen trägt das Land.

Das Forstbetriebswerk beinhaltet hauptsächlich die Betrachtung des Waldzustandes, die Waldinventur, die Waldentwicklung, eine Waldbiotopkartierung und die zukünftige Nutzungsplanung. Aufgrund der erhobenen Daten (Baumartenverteilung / Verjüngung / Altersklassenverteilung / Holzvorrat / Zuwachs) wird für die kommenden 10 Jahre unter der Prämisse der zu Grunde gelegten waldbaulichen Zielsetzungen eine Nutzungsplanung festgelegt. Dies mündet in einem Hiebssatz pro Jahr und Hektar, der die Holzerntemenge definiert.

In der Sitzung des BUSA wurde durch einen Vertreter vom SaarForst Landesbetrieb die neue Forstbetriebsplanung vorgestellt.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage.

Hierzu erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die periodische Forstbetriebsplanung für den Stadtwald (Forstbetrieb der Stadt Ottweiler) rückwirkend zum Stichtag 1. Januar 2016 für die Dauer von 10 Jahren zu beschließen.

TOP 5 Genehmigungsverfahren Windpark Ottweiler / Bexbach

Herr Bürgermeister Schäfer erläutert den Sachverhalt und erteilt zur Begründung des Antrages das Wort der CDU-Fraktion.

Herr Jochum stellt den Verfahrensverlauf der Genehmigung dar und teilt mit, dass deren amtliche Bekanntmachung erst drei Wochen später erfolgt sei. Ein Widerspruch habe keine aufschiebende Wirkung und Klage gegen den Sofortvollzug brauche nicht mehr eingereicht zu werden. Herr Jochum merkt an, seine Fraktion habe den derzeitigen Flächennutzungsplan von Ottweiler zum Thema Windkraft abgelehnt. Ebenso teilt er mit, er habe inzwischen drei Schreiben an das LUA geschickt und noch keine Antwort erhalten. Darüber hinaus gibt es weitere Fragen:

1. Was hat das Bundesamt dazu gebracht, von seiner klaren Ablehnung abzuweichen?
2. Welche Rolle habe ein Umweltminister Jost gespielt, der in Personalunion Dienstherr der Genehmigungsbehörde sei und auch Dienstherr des Nutznießers Saarforst Landesbetrieb, dem als Eigentümer der Flächen Einnahmen in Höhe von geschätzten 5 Mio. € zufließen.

Herr Burger schließt sich den Aussagen von Herrn Jochum an.

Her Batz stellt folgende Fragen:

1. Weiß die Verwaltung, wann die Monatsfrist für den Widerspruch beginnt? Es gibt zwei Möglichkeiten, der 09.01.2017 (Bekanntmachung auf der LUA – Homepage) oder der 20.01.2017 (Veröffentlichung in der Ottweiler Zeitung).
2. Auf Seite 17 des Bescheides steht, dass beim Baurecht und Brandschutz die Feuerwehr Bexbach vor Inbetriebnahme der Anlagen in die Wind- und Energieanlagen einzuweisen sei. Drei der Anlagen stehen auf Eigentum der Stadt Ottweiler. Wird die Stadt Ottweiler das LUA darauf hinweisen, dass auch die Feuerwehren der Stadt Ottweiler in diese Anlage eingewiesen werden?

Zu Frage 2 teilt der Bürgermeister mit, dass dies durch die Verwaltung geprüft werde.

Zu Frage 1 teilt der Vorsitzende mit, dass auch dies geklärt werde und das Ergebnis Ihnen zugehen werde.

Nicole Cayrol entgegnete im Namen der SPD-Fraktion, die Abkehr von fossiler und atomarer Energie mache es notwendig, Standorte für alternative Energiequellen festzulegen und das Genehmigungsverfahren für den Windpark Höcherberg habe den Verfahrensregeln entsprochen. Auch kritisierte sie die Reaktionen aus den Reihen der saarländischen CDU. „*Zumal die CDU in den Räten von Ottweiler und Bexbach das Vorhaben mit auf den Weg gebracht habe!*“. Für Bedenken habe die SPD jedoch Verständnis und es sei das Recht eines jeden, solche vorzubringen.

Herr Batz entgegnet, die CDU-Fraktion habe beantragt, diese Fläche aus dem FNP herauszunehmen, konnte sich damit aber nicht durchsetzen. Die Aussage, dass die CDU dies mit auf Weg gebracht habe, davon kann keine Rede sein.

TOP 6 Nachbesetzung von Ausschüssen

Vorlage: Amt 10/002/2017

Sachverhalt:

Herr Hans Georg Hoffmann hat mit Schreiben vom 18.12.16, bei der Verwaltung eingegangen am 19.12.16, sein Mandat als Mitglied des Stadtrates niedergelegt. Er war Mitglied im

- **Haupt-, Personal- und Finanzausschuss und im**
- **Rechnungsprüfungsausschuss.**

„Bei der Besetzung der Ausschüsse sollen die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt werden. Ergibt sich hierbei keine Einigung, so werden die Mitglieder vom Gemeinderat auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist nach dem Höchstzahlverfahren nach d’Hondt festzustellen.“ (§ 48 Abs. 2 KSVG).

Eine Einigung kommt nur dann zustande, wenn **alle anwesenden Stadtratsmitglieder mit der vorgesehenen Ausschussbesetzung einverstanden sind**. Widerspricht auch nur ein Ratsmitglied, hat eine

Wahl zu erfolgen. Die Wahl wird gemäß § 46 KSVG durch geheime Abstimmung vorgenommen.

Scheidet wie im vorliegenden Fall ein Mitglied aus dem Ausschuss aus, so kann sich der Stadtrat **einvernehmlich** auf einen Nachfolger einigen. Tut er dies nicht, kann eine Neuwahl nur in zwei Schritten erfolgen:

1. Schritt: Der Stadtrat beschließt mehrheitlich die Auflösung der betreffenden Ausschüsse.
2. Schritt: Der Stadtrat wählt die Ausschussmitglieder in geheimer Abstimmung (s. o.).

In seiner Sitzung am 03.07.2014 hat der Rat beschlossen, die Ausschüsse jeweils mit 11 Mitgliedern und den Rechnungsprüfungsausschuss mit 5 Mitgliedern zu besetzen. Entsprechend der Mandatsverteilung entfallen bei 11 Mitgliedern auf die CDU-Fraktion 7 Sitze und auf die SPD – Fraktion 4 Sitze, bei 5 Mitgliedern (RPA) auf die CDU-Fraktion 3 Sitze und auf die SPD – Fraktion 2 Sitze. **Die Besetzung der jeweiligen Ausschussmitglieder erfolgte einvernehmlich.**

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und weist auf das Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion hin.

Herr Batz unterbreitet folgenden Vorschlag:

Nachfolger HPFA	Torsten Knapp
Nachfolger RPA	Karl-Heinz Nätzer

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, für Herrn Hans Georg Hoffmann Herrn Torsten Knapp als Nachfolger im Haupt-, Personal- und Finanzausschuss und Herrn Karl-Heinz Nätzer als Nachfolger im Rechnungsprüfungsausschuss zu bestimmen.

TOP 7 Mitteilungen und Anfragen

TOP 7.1 Information zur geplanten Beschlussfassung in der Verbandsversammlung des eGo-Saar am 07.03.2017 zur Genehmigung des Wirtschaftsplans 2016 Vorlage: Amt 10/001/2017

Sachverhalt:

In der Verbandsversammlung des eGo-Saar, am 07.03.2017, soll über die Genehmigung des Wirtschaftsplans des eGo-Saar 2017 beschlossen werden.

1. Sachdarstellung des Verbandes zum Wirtschaftsplan 2017

Teil A – Wirtschaftsplan § 12 EigVO wurde wie folgt geändert:

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 4.000.000 €.

Begründung:

Der Zweckverband eGo-Saar ist Projektträger für den „Breitbandausbau Saarland“. Derzeit geht der Verband davon aus, dass Abschlagszahlungen in Höhe von ca. 4 Mio Euro im Wirtschaftsjahr 2017 anfallen werden. Für diese Abschlagszahlungen muss ein Kredit aufgenommen werden.

§ 5

Es gilt die von der Verbandsversammlung am _____ beschlossene Stellenübersicht.

Begründung:

Aufgrund der Anmerkungen des LaVa zum Wirtschaftsplan 2016:

„Die bisher im § 5 Abs. 2 bis 5 getroffenen Regelungen bitte ich zukünftig nicht mehr in der Aufstellung aufzuführen. Die Inhalte des Abs. 2 können stattdessen im Erfolgsplan dargestellt werden, diejenigen der Absätze 3 bis 5 in der Geschäftsordnung des Zweckverbandes. Derartige Regelungen sind im Formblatt 6 (Anlage 6 § 12 Abs. 1 EigVO) nicht vorgesehen.“

Teil B – Erfolgsplan § 13 EigVO:

1.1 Erfolgsplan:

Erläuterungen des Erfolgsplans 2016, Änderungen aufgrund der Pensionsrückstellungen:

Der Erfolgsplan des Zweckverbandes eGo-Saar wird sich im Wirtschaftsjahr 2016 um ein Wesentliches verschlechtern. Ab Oktober 2016 beschäftigt der Zweckverband einen zweiten Beamten, der von der Universität des Saarlandes übernommen wurde. Der Abfindungsanspruch gegen den abgebenden Dienstherrn (UdS) wird durch die Ruhegehaltskasse für ihre Mitglieder abgewickelt (§ 97 Abs. 4 BeamVG-ÜSL + § 18 Abs. 6 RGK-Satzung). Bei Übernahme eines Beamten von einem anderen Dienstherrn erhält die Ruhegehaltskasse die Abfindung, da der Abfindungsanspruch an die RGK abgetreten ist. Die Pensionsrückstellungen für diesen Beamten ist in voller Höhe zu bilanzieren ohne dass eine Forderung gegenüber dem abzugebenden Dienstherrn auf der Aktivseite bilanziert werden kann. Derzeit geht der Verband davon aus, dass im Wirtschaftsjahr 2016 die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen für den neu eingestellten Beamten rd. 140.000 € betragen wird.

Gemäß den Vorschriften der EigVO (§ 12 Wirtschaftsplan) müsste der Wirtschaftsplan 2016 nicht geändert werden, da durch die erhebliche Verschlechterung des Erfolgsplans die Haushaltslage der Mitglieder nicht beeinträchtigt wird.

Allerdings ist anzumerken, dass der voraussichtliche Jahresverlust von 142.910 Euro zu einem negativen Eigenkapital des Verbandes führen wird.

Der Jahresverlust ist aus dem Gewinnvortrag zu tilgen. Der Gewinnvortrag in der Bilanz 2015 beläuft sich auf 111.439,75. Somit kann der Jahresfehlbetrag nicht durch die Gewinnvorträge abgedeckt werden.

Der Zweckverband eGo-Saar wird im Wirtschaftsjahr 2016 auf der Aktivseite der Bilanz den Posten „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe rund 30.000 € ausweisen müssen.

Diese Überschuldung entsteht lediglich aufgrund der Periodenabgrenzung. Betrachtet man die Totalperiode der Pensionsrückstellungen ergibt sich ein neutrales Ergebnis. In der aktiven Phase des Beamten werde die Pensionsrückstellung aufgebaut, verursache somit Aufwand. Wird der Beamte pensioniert, werde die Pensionsrückstellung aufgelöst und als Ertrag verbucht.

Zur Thematik „Überschuldung und eventueller Sanierungshaushalt für den Zweckverband eGo-Saar“ hat sich das Landesverwaltungsamt wie folgt geäußert:

Für den eGo-Saar finden die Vorschriften des KSVG über die Gemeindegewirtschaft keine Anwendung, da sich der eGo-Saar in seiner Satzung für die Vorschriften über die Wirtschaftsprüfung nach Teil II der EigVO entschieden hat. Daher greift § 15 (2) KGG, der Absatz 1 findet keine Anwendung.

Der eGo-Saar muss keinen Sanierungshaushalt aufstellen.

Die Überschuldung hat keine Auswirkung auf die Zahlungsfähigkeit des Verbandes, da die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen Aufwendungen sind, die nicht zur Auszahlung führen. Es handelt

sich daher lediglich um eine buchmäßige Überschuldung, für die die Kommunalaufsicht keine Gegenmaßnahmen verlangen wird.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 die Geschäftsführung beauftragt in einem Schreiben an das Ministerium für Inneres und Sport auf die Überschuldung aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen und das Ministerium aufzufordern gesetzliche Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Zur Verdeutlichung der Situation des Verbandes in 2016 wurde die Spalte „Korrigierter Plan 2016 in Euro“ in den Erfolgsplan 2017 eingefügt:

Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2017	IST 2015 in Euro	Plan 2016 in Euro	Korrigierter Plan 2016 in Euro	Plan 2017 in Euro	Erläuterungen
1. Umsatzerlöse ⁽¹⁾	1.519.881	1.680.000	1.680.000	1.740.000	aus Lieferungen und Leistungen an die Mgl.
2. Erhöhung/Verminderung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen					
3. andere aktivierte Eigenleistungen					
4. Sonst. betriebl. Erträge	508.989	1.042.460	1.042.460	5.600.000	u.a. Zuschüsse aus KfA, Umlage, weitere Zuschüsse
davon Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil	150.286	176.850	176.850	132.473	
5. Materialaufwand	1.008.973	1.000.000	1.000.000	5.910.000	
a) Aufw. für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und bezogene Waren ⁽²⁾					
b) Aufw. für bezogene Leistungen	1.008.973	1.000.000	1.000.000	5.910.000	
6. Personalaufwand	608.875	650.000	810.000	752.000	Enthält Zuführung zu den Pensionsrückstellungen für 2 Beamte nach Barwertmethode 2016 i.H.v. € 160.000; 2017 i.H.v. € 40.000
a) Löhne und Gehälter ⁽³⁾	467.422	495.300	495.300	525.900	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung ⁽³⁾	141.453	154.700	314.700	226.100	
davon für Altersversorgung	64.597	73.950	233.950	102.248	
7. Abschreibungen	172.873	180.760	180.760	157.998	
a) auf immat. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	172.873	180.760	180.760	157.998	
davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB					
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten					
davon nach § 253 Abs.3 Satz 3 HGB					
8. Sonst. betriebl. Aufwendungen ⁽⁴⁾	264.177	874.610	874.610	502.900	Aufwendungen der Geschäftsstelle, Bezügeabrechnung, Reisekosten, Erstattung für Abordnungen u.ä.

davon Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil	22.897	390.000	390.000	220.000	
9. Erträge aus Beteiligungen					
davon aus verbundenen Unternehmen (5)					
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens					
davon aus verbundenen Unternehmen (5)					
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	
davon aus verbundenen Unternehmen (5)					
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens					
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.005	0	0	60.000	
davon an verbundene Unternehmen (5)					
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-31.033	17.090	-142.910	-42.898	
15. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen					
16. Aufwendungen für Verlustübernahme					
17. außerordentliche Erträge					
18. außerordentliche/periodenfremde Aufwendungen					
19. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	
20. Steuern von Einkommen und Ertrag					
21. Sonstige Steuern	309				
22. Jahresgewinn/-verlust *)	-31.342	17.090	-142.910	-42.898	

Zum Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 ist folgendes zu erläutern:

a. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten die Einnahmen aus den angebotenen Dienstleistungen des Zweckverbandes eGo-Saar sowie die Erlöse aus dem Meldeportal Saarland, die allerdings den Kommunen teilweise nochmals erstattet werden.

Die Umsatzerlöse wurden mit 1.740.000 Euro angesetzt.

b. Materialaufwand

Die Betriebskosten/ Aufwendungen sind so aufgeschlüsselt, dass diese die laufenden Aufwendungen für die angebotenen Dienstleistungen enthalten (844.000 Euro). Die Betriebskosten der laufenden Projekte sind – soweit sie eindeutig zu beziffern sind – unter den einzelnen Projekten ausgewiesen und zur Kostendeckung mit den Zuschüssen für umzusetzende Projekte zu verrechnen. In den Aufwendungen sind auch die Erstattungen der Kommunen aus dem Meldeportal Saarland einkalkuliert (360.000 Euro). Neu in den Aufwendungen aufgenommen wurde die Zwischenfinanzierung für das

Projekt „landesweiter Breibandausbau Saarland“. Derzeit geht der Verband davon aus, dass Abschlagszahlungen in Höhe von ca. 4 Mio. Euro im Wirtschaftsjahr 2017 anfallen werden. Ebenso ist das Projekt „Verwaltungsnetz Saarland“ in den Aufwendungen berücksichtigt. Hier fallen jährliche Kosten in Höhe von 706.000 Euro an.

c. sonstige betriebliche Erträge

Die Position sonstige betriebliche Erträge (s.b.E.) enthält die Zuschüsse für die Umsetzung von E-Government-Projekten aus dem kommunalen Finanzausgleich (KFA) in Höhe von (65.000 EURO) sowie die Umlage der Verbandsmitglieder in Höhe von 100.000 €. Ein weiterer Zuschuss aus dem KFA für das „Verwaltungsnetz Saarland“ (786.000 Euro) und der Zuschuss der Staatskanzlei für die BBKSt (229.681 Euro) sind ebenfalls eingerechnet. Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten auch die Zuschüsse für das Projekt „Breitbandausbau Saarland“ für das Wirtschaftsjahr 2017 in Höhe von 4 Mio. Euro sowie die Erstattung des Landes für die Zinsaufwendungen des Liquiditätskredites in Höhe von 60.000 Euro.

Eingerechnet in die s.b.E ist auch die Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil in Höhe von 132.473 Euro. Da sich die Zuführung zum Sonderposten mit Rücklagenanteil nicht erfolgswirksam auswirkt, sondern nur gesondert ausgewiesen werden muss, ist der Betrag von 220.000 € auch in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten.

d. Personalkosten

Die Personalkosten belaufen sich auf ca. 710.000 Euro. Ebenso sind Zuführungen zu der Pensionsrückstellung in Höhe von ca. 42.000 Euro zu beachten.

e. Abschreibungen

Es werden Abschreibungen in Höhe von rund 158.000 Euro als Aufwand in den Wirtschaftsplan integriert werden.

f. sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (s.b.A.) enthalten die laufenden Aufwendungen der Geschäftsstelle wie Miete, Beiträge, Versicherungen (153.870 Euro) sowie die Kosten für die BBKST(129.000 Euro). Hier muss auch die Zuführung zum Sonderposten mit Rücklagenanteil ausgewiesen werden. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden mit insgesamt 502.900 Euro veranschlagt.

g. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Für die Umsetzung des Projekts „Breitbandausbau Saarland“ gilt wie oben geschildert folgendes: Der Zuwendungsbescheid des Bundes enthält die Vorgabe, dass die Zuwendung nur für bereits bezahlte Rechnungen oder geleistete Abschlagszahlungen abgerufen werden dürfen. Der Abruf darf nur kalendervierteljährlich für das abgelaufene Quartal erfolgen. Auch die Zuschüsse der Staatskanzlei und die Mittel aus dem KFA sind generell erst nach Zahlung der Gelder an den Auftragnehmer abrufbar. Dies führt zu der Problematik, dass der eGo-Saar die Fördersumme in Höhe von 13 Mio. € zwischenfinanzieren muss.

Derzeit geht der Verband davon aus, dass Abschlagszahlungen in Höhe von ca. 4 Mio. Euro im Wirtschaftsjahr 2017 anfallen werden. Für diese Abschlagszahlungen muss ein Kredit aufgenommen werden.

Es wird angenommen, dass die Zwischenfinanzierung mit einem Zinssatz von 1,5% gewährt wird. Somit entsteht ein Zinsaufwand in Höhe von ca. 60.000 €. Dieser wird allerdings vom Land gegenfinanziert, sodass keine Kosten für die Mitglieder entstehen.

Teil E- Stellenübersicht

Die Stelle im Stellenplan „Beschäftigte“ mit der lfd. Nummer 9 wurde mit einer Beamtin besetzt und muss daher umgewandelt werden (ku-Vermerk).

Im Stellenplan „Beamte“ wird die Stelle 2 neu geschaffen.

Die Stelle im Stellenplan „Beschäftigte“ mit der lfd. Nummer 10 wurde umgewandelt in die Stelle mit der lfd. Nummer 3.

2. Erläuterung der Auswirkungen der Beschlüsse auf die Stadt Ottweiler

2.1 Umlageerhebung durch den eGo-Saar

Im Jahr 2016 hat die Stadt Ottweiler 17.033,56 € an Betriebskosten und Umlagen für die verschiedenen in Anspruch genommenen Verfahren an den eGo-Saar gezahlt. Die Kosten für das Jahr 2017 sind durch den Haushaltsansatz bei USK 06000.65900 „Ausgaben Governement Saar“ gedeckt.

2.2 Beschluss Wirtschaftsplan 2017

Der Wirtschaftsplan des Verbandes hat keine direkten Auswirkungen auf die Stadt Ottweiler.

Herr Schäfer erläutert die Sitzungsvorlage.

Hierzu erfolgen keine Wortmeldungen.

TOP 7.2 Der Vorsitzende weist auf das Schreiben "Agenda 2040 - Rohstoffe aus der Region" hin, der Verband der Baustoffindustrie hat uns gebeten, diese Unterlagen an die Mandatsträger des Stadtrates zu verteilen.

TOP 7.3 Herr Sticher weist auf die technische Veränderung im Saal des Schlosstheaters hin. Es wurde eine neue Feuerlöscheinrichtung installiert. Allerdings sitzt der „Kasten“ nach seiner Meinung völlig falsch, er müsste vor der Tür sitzen. Er bittet den Bürgermeister

ihm in der nächsten Sitzung schriftlich zu bestätigen, dass die Fakten geprüft wurden und die Feuerlöscheinrichtung den Vorschriften und den Gefahrenpotenzialen der Feuerwehr entsprechen.

TOP 8 Einwohnerfragestunde

Hierzu erfolgen keine Wortmeldungen.

B) Nichtöffentliche Sitzung

Herr Bürgermeister Schäfer schließt die Sitzung um 19.07 Uhr, bedankt sich für die rege Teilnahme und wünscht allen Anwesenden einen guten Nachhauseweg.

Der Vorsitzende

Schriftführer/in:

Holger Schäfer

Doris Schwager